

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR
ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEIHILFEN
(STIPENDIENGESETZ)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 111/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung der Initiative	6
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	6
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	6
2.4 Inkrafttreten	6
2.5 Materielle Prüfung	7
3. Stellungnahme der Regierung	7
4. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	12
4.1 Personelle, finanzielle und organisatorische Auswirkungen	12
4.2 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	12
II. ANTRAG DER REGIERUNG	13

Beilagen:

- Beilage 1: Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz)
- Beilage 2: Legistisch geprüfte Initiativvorlage

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 17. September 2024 wurde die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Patrick Risch und Georg Kaufmann zur Abänderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz) zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt. Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung überprüft die Regierung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht. Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Auch die legislative Überprüfung der Vorlage wurde vorgenommen. Die legislatisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht und Antrag bei. Inhaltlich macht die Regierung einige kurze grundsätzliche Ausführungen, wobei vor allem auf die finanziellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Streichung der Unterscheidung nach Alter in Hinsicht der Art der Unterstützung eingegangen wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

BETROFFENE STELLEN

Schulamt

Vaduz, 8. Oktober 2024

LNR 2024-1504

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 17. September reichten die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Patrick Risch und Georg Kaufmann beim Parlamentsdienst eine parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz) ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag angefügt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 17. September 2024 wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) überprüft die Regierung innert der Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob

die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Die vorliegende Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeihilfen ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeihilfen stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung im Rahmen der Vorprüfung neben der Überprüfung der parlamentarischen Initiative auf Übereinstimmung mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen auch zu untersuchen, ob sie in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Legistische Korrekturen mussten in der Initiativvorlage insbesondere beim Gesetzstitel, beim Ingress und bei der Absatzbezeichnung zu Art. 9 Abs. 2 vorgenommen werden. Im Übrigen entspricht die Vorlage den legislatischen Grundsätzen.

2.4 Inkrafttreten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Initiativvorlage über kein konkretes Inkrafttretensdatum verfügt. Obwohl die Verfassung in Art. 67 Abs. 1 LV bestimmt, dass in solchen Fällen ein Gesetz nach Ablauf von acht Tagen nach erfolgter

Kundmachung wirksam wird, empfiehlt es sich, aus Gründen der Rechtsklarheit entweder ein konkretes Inkrafttretensdatum (mit dem 1. eines Monats) oder die Formulierung «Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.» zu verwenden.

Die legistisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber der von den Initianten eingereichten Vorlage sind unterstrichen.

2.5 Materielle Prüfung

In der Überprüfung möchte die Regierung darauf hinweisen, dass in Art. 20 Abs. 4 lit. b des Stipendiengesetzes ebenfalls die Altersgrenze von 32 Jahren erwähnt ist. Deshalb sollte lit. b aufgrund der Änderung von Art. 9 Abs. 2 zu streichen ist. Aufgrund dieser Änderung sind die Absätze 4 und 5 von Art. 20 neu zu formulieren.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Einerseits sind die gesetzlichen Grundlagen für die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz, LGBl-Nr. 2004.262, ausgegeben am 14.12.2004) insgesamt im Hinblick auf relevante gesellschaftliche Entwicklungen als nicht mehr vollständig zeitgemäss einzustufen. Insbesondere sei hier exemplarisch auf das Prinzip des lebenslangen Lernens hingewiesen. Andererseits erfordern die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen aufwändige, auf den individuellen Geschäftsfall abgestimmte Abklärungen. Diese Prozesskomplexität betreffend die Herleitung zur Entscheidungsfindung bei Kostengutsprachen für Stipendien und Darlehen ist einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Das geltende Stipendiengesetz, welches letztmals im Jahr 2012 auf Grund der Staatshaushaltssanierung angepasst wurde, fordert Prüfmechanismen, welche umfassende und umfangreiche Abklärungen im Rahmen der Bewilligung oder Ablehnung eines Stipendiums- oder Darlehensantrags notwendig machen. Zusätzlich

sind, nicht zuletzt auch aufgrund der stetig steigenden Datenschutzerfordernungen, die Aufwände im Rahmen der Abklärungen von Anträgen stark gestiegen. Darüber hinaus erfordern auch die Modalitäten der Stipendienauszahlungen sowie der Darlehensrückzahlungen, das damit verbundene Controlling und die dadurch notwendigen Finanztransaktionen grösste Sorgfalt. Damit sind die Arbeitsprozesse des Fachbereichs Stipendienstelle am Schulamt grundsätzlich von einer insgesamt hohen Komplexität geprägt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Einführung der neuen digitalen Fachanwendung im Fachbereich Stipendienstelle auf Dezember 2024 geplant. Allerdings geht damit zwar eine Vereinfachung des Prozesses durch die rein digitale Bearbeitung und eine Teilautomatisierung, aber keine Reduktion der Komplexität und des gesamten Bearbeitungsaufwands einher. Vielmehr handelt es sich bei der Einführung der Fachapplikation um eine zeitgemässe Anwendung vor dem Hintergrund der dringend nötigen Massnahmen zur Digitalisierung. Die oben dargestellten komplexen und aufwändigen Abklärungen bleiben jedoch weiterhin bestehen.

Wie den nachfolgenden beiden Abbildungen zu entnehmen ist, ist das insgesamt Volumen an Anträgen und Ausbildungshilfen (Stipendien und Darlehen) in den letzten 14 Jahren kontinuierlich gesunken.

Der ersten Abbildung kann entnommen werden, wie sich die Anzahl der Anträge auf staatliche Unterstützungsbeihilfen und die Anzahl der Ausbildungsbeihilfen von 2010 bis 2023 entwickelt hat. Dabei lässt sich neben der längerfristigen Abnahme der Anzahl an insgesamt gestellten Anträgen ebenfalls feststellen, dass im Jahr 2012 aufgrund der oben bereits angeführten Sparmassnahmen verschiedene Massnahmen beschlossen wurden, welche ab 2013 respektive 2015 Umsetzung fanden. Dazu zählt unter anderen auch die Massnahme, dass Stipendien nur bis zum vollendeten 32. Lebensjahr ausbezahlt werden. Zudem zeigt die erste Abbildung, dass die Anzahl der Anträge auf staatliche Ausbildungsbeihilfen auch nach

den einschneidenden Massnahmen im Jahr 2012 und deren Umsetzung (2013 - 2015) insgesamt weiterhin – wenn auch nicht mehr gleich stark wie in den Jahren 2012 bis 2015 – abnehmend war.

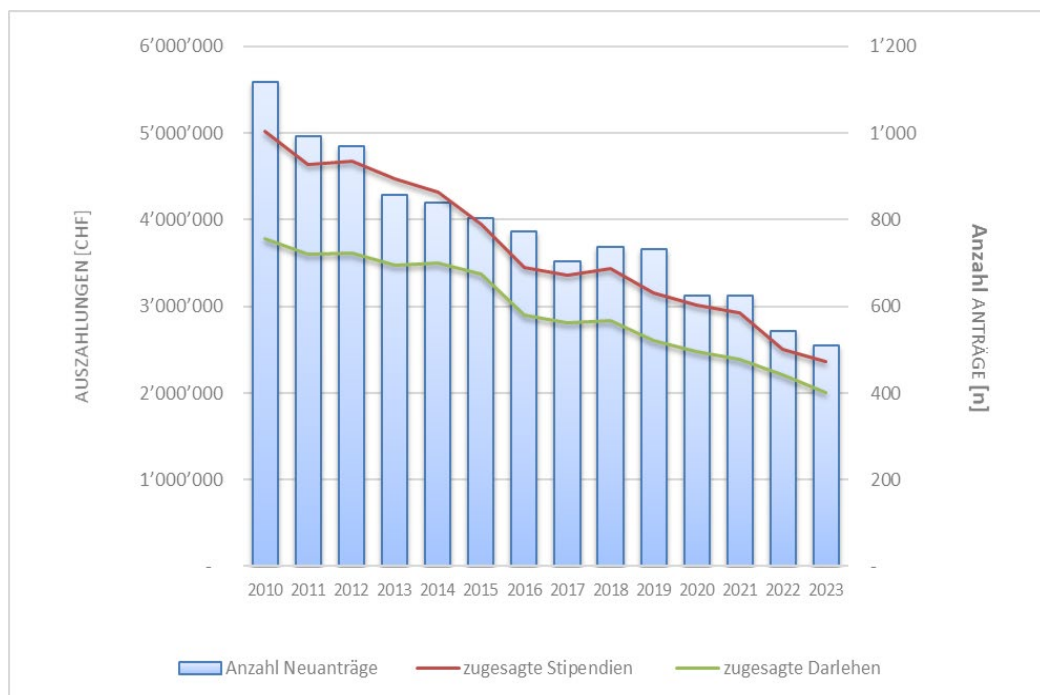
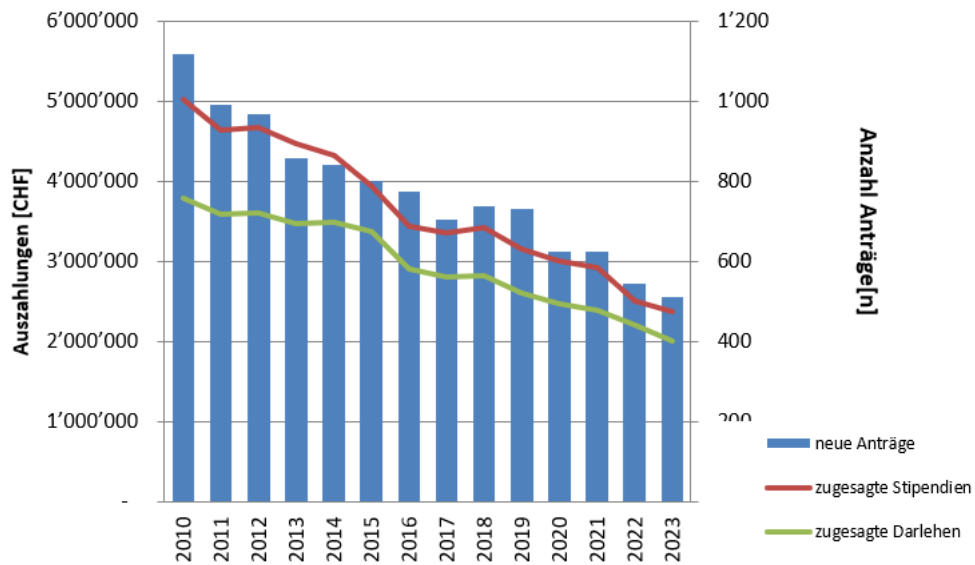


Abb. 1: Entwicklung der Anzahl an Anträgen und bewilligten Ausbildungsbeihilfen von 2010 bis 2023

Dementsprechend zeigt die zweite Abbildung, die die Entwicklung des Gesamtvolumens an Ausbildungsbeihilfen, die von 2010 bis 2023 ausbezahlt wurden, darstellt, eine langfristige Abnahme der jährlichen Auszahlungsbeiträge. Wurden im Jahr 2010 noch insgesamt rund CHF 5'000'000 ausbezahlt, waren es zehn Jahre später, im Jahr 2020, noch insgesamt rund CHF 3'000'000. Die stärkste Abnahme der Auszahlungsbeiträge stellt die zweite Abbildung in den Jahren 2012 bis 2016 dar.

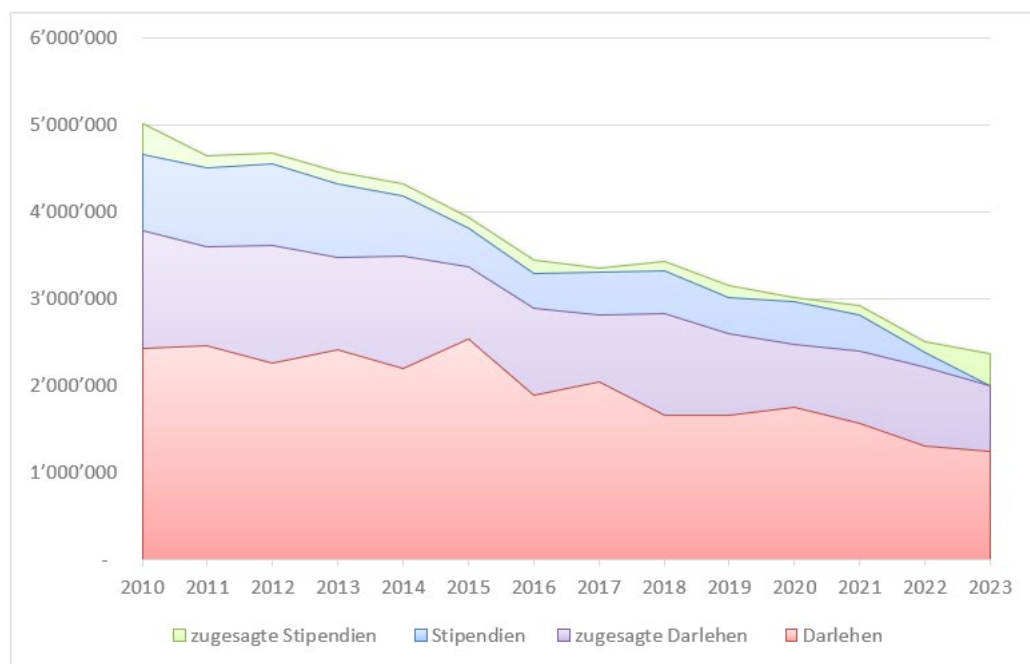


Abb. 2: Gesamtvolumen der Stipendien und Darlehen von 2010 bis 2023 in CHF

Die Regierung hält an dieser Stelle dezidiert fest, dass der Bedarf an Ausbildungsbeihilfen in Liechtenstein nach wie vor besteht und davon ausgegangen werden kann, dass dieser insgesamt höher ist, als sich dies an der gesamten Anzahl der Anträge festmachen lässt. Die Gründe, weshalb ein Antrag abgelehnt werden

muss oder unter Umständen erst gar kein Antrag eingereicht wird, sind mannigfaltig und multifaktoriell.

Die Regierung geht davon aus, dass die Aufhebung der Altersgrenze zu einer leichten Zunahme an Anträgen führen wird. Jedoch ist ebenso festzuhalten, dass ein Erreichen des Antragsniveaus vor Ergreifung der Massnahmen zur Staatshaushaltssanierung im Jahr 2012 keinesfalls nur durch die Aufhebung der Altersgrenze erwartet werden kann. Zum einen wären dafür weitere Massnahmen nötig, um gewisse Einschränkungen aufzuheben, zum anderen ist die Regierung auch überzeugt, dass sich die Gesellschaft und die Wirtschaft dynamisch weiterentwickelt haben und somit grundsätzlich andere Voraussetzungen für staatliche Ausbildungsbeihilfen geschaffen werden müssten, damit Einwohnerinnen und Einwohner Liechtensteins in ihren Aus- und Weiterbildungen entsprechend unterstützt werden könnten. Somit ist in absehbarer Zukunft und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund bestehender nationaler Strategiepapiere – in diesem Zusammenhang sei exemplarisch auch auf die Integrationsstrategie verwiesen – eine Anpassung des Stipendiengesetzes angedacht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen insgesamt zu veränderten Rahmenbedingungen zugunsten von Antragsstellenden führt. Damit würden Anreize geschaffen, die in Zukunft zu einer Zunahme der zu bearbeitenden Geschäftsfälle im Fachbereich Stipendienstelle führen werden.

Im Sinne des lebenslangen Lernens unterstützt die Regierung diesen ersten Schritt der Aufhebung der Altersgrenze für Stipendien.

4. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

4.1 Personelle, finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Da die Regierung mit einem insgesamt grösseren Antragsvolumen rechnet, ist davon auszugehen, dass mit entsprechend längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen ist – insbesondere zu den Hauptantragszeiten zwischen Sommer und Herbst sowie im Frühjahr – oder entsprechend rund mehr Personalressourcen eingesetzt werden müssen. Mit der Verfügung wird eine Rechtsmittelfrist von 14 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterstützungsleistungen ausbezahlt, frühestens jedoch acht Wochen vor Antritt der Aus- oder Weiterbildung. Neben dem gesamten Bewilligungsverfahren gilt es, die nach Art. 26 des StipG mit Fristen behafteten Darlehn zu verwalten. Dieser Teil wird bestehen bleiben, da jeweils ein Teil der staatlichen Ausbildungsbeihilfen in Form von Stipendien und ein Teil in Form von Darlehen ausbezahlt wird. Künftig würden dann für Personen älter als 32 Jahre, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, nicht nur Beihilfen in Form von Darlehen, sondern in Mischform Stipendien – Darlehen ausbezahlt.

4.2 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Es ist im Kern das Nachhaltigkeitsziel 4 «Hochwertige Bildung» betroffen. So soll beispielsweise gemäss SDG 4 bis 2030 der gleichberechtigte Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschliesslich universitärer Bildung gewährleistet werden. Eine hochwertige Grund- und Berufsbildung ist zentral für die Verbesserung der Lebensbedingungen des Einzelnen, der Gemeinschaften und der Gesellschaft als

Ganzes. Ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Bildungsqualität nach dem Ansatz des lebenslangen Lernens ist ein weiterer Schwerpunkt von Ziel 4.

Des Weiteren werden auch die SDGs 8 «Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum» und 10 «Weniger Ungleichheiten» gefördert.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende parlamentarische Initiative in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

PARLAMENTSDIENST	
E	16. Sep. 2024

Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz)

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG) LGBI 2004/262 wird wie folgt abgeändert:

Art.9 Abs.2

Die Ausbildungsbeihilfe wird zum Teil als Darlehen und zum Teil als Stipendium ausgerichtet. Das Verhältnis von Stipendium und Darlehen richtet sich in Abhängigkeit von der Summe der Eigenleistungen nach der Tabelle im Anhang. Vorbehalten bleibt Artikel 22.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Unser Stipendiengesetz – eine gelungene Sache

Das Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen aus dem Jahr 2004, kurz Stipendiengesetz, ist ein anerkannt gutes Gesetz, welches sich über all die Jahre bewährt hat. Auch die Gesetzesanpassungen, welche im Jahr 2012 beschlossen wurden, haben ihre Berechtigung und sind gut begründbar. So müssen staatliche Fördermittel für erwerbsrelevante und zielstrebig zu absolvierende Aus- und Weiterbildungen eingesetzt werden. Einem Missbrauch von Ausbildungsbeihilfen wird entgegengewirkt, indem die Anspruchsvoraussetzungen in den Artikeln 4 bis 8 klar definiert sind. Die damals in Artikel 9 eingeführte Altersbeschränkung für Stipendien wurde einzig aus Spargründen eingeführt. Nun ist es an der Zeit, diese Massnahme zurückzunehmen. Die Initianten sind der Überzeugung, dass ein Festhalten an der Altersbegrenzung von 32 Jahren aus mehreren Gründen keinen Sinn ergibt und der Forderung nach einem lebensbegleitenden Lernen entgegensteht.

Zurück zur ursprünglichen Regelung

Artikel 9 des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen regelt die Berechnung und die Ausrichtung staatlicher Ausbildungsbeihilfen. Am 20. Juni 2012 hat der Landtag diese Ausbildungsbeihilfen durch eine Altershürde eingeschränkt. Der Artikel lautet seitdem:

Abs.2) Die Ausbildungsbeihilfe wird wie folgt ausgerichtet:

a) bis und mit dem vollendetem 32. Lebensjahr der Antrag stellenden Person zum Teil als Darlehen und zum Teil als Stipendium.

b) nach vollendetem 32. Lebensjahr der Antrag stellenden Person als Darlehen.

Diese Änderung wurde umgesetzt, um einen Beitrag in der Höhe von CHF 500'000 an die Sanierung des Staatsbeitrags zu leisten. Seitdem haben sich die Ausbildungsbeihilfen folgendermassen entwickelt:

Ausbildungsbeihilfen 2012 – 2023 (Quelle Rechenschaftsberichte)

Jahr	Stipendien: Anzahl / CHF	Darlehen: Anzahl / CHF
2012	714 / CHF 4'551'561	413 / CHF 2'265'436
	Gesetzesänderung	Art. 2 Abs 2a) und b)
2013	624 / CHF 4'331'682	406 / CHF 2'421'048
2015	547 / CHF 3'808'899	403 / CHF 2'538'892
2017	443 / CHF 3'302'440	337 / CHF 2'042'432
2019	458 / CHF 3'014'318	290 / CHF 1'759'661
2021	411 / CHF 2'811'374	275 / CHF 1'563'915
2023	339 / CHF 2'292'740	213 / CHF 1'247'389

Der Rückgang der Ausbildungsbeihilfen seit 2012 beträgt

bei Stipendien: Rückgang um CHF 2'258'821, bzw. 50,3%

bei zinslosen Darlehen: Rückgang um CHF 1'018'047, bzw. 55,0%

Die Entwicklung der Ausbildungsbeihilfen – Stipendien wie Darlehen- zeigt seit 2012 also stetig nach unten. Dafür mag es mannigfache Gründe geben, einer ist sicher die damals eingeführte Altersbegrenzung.

Weiterbildungen bauen Barrieren ab

In einer sich ständig wandelnden Arbeitswelt sind Weiterbildungen in der Höheren Berufsbildung sowohl ein individueller als auch ein gesellschaftlicher Vorteil. Viele Unternehmen streben Diversität, Gleichstellung und Inklusion am Arbeitsplatz an. Dennoch arbeiten Frauen immer noch häufiger Teilzeit, weil sie wichtige Care-Arbeit leisten und ihre Karriere hintenanstellen. Gezielte Weiterbildungen bieten hier eine wertvolle Möglichkeit, einen adäquaten Wiedereinstieg in die Berufswelt zu ermöglichen sowie Barrieren abzubauen. Gerade bei diesem Thema sind staatliche Ausbildungsbeihilfen in Form von Stipendien wichtig, fördern sie doch die Chancengerechtigkeit beim Zugang zu Bildung.

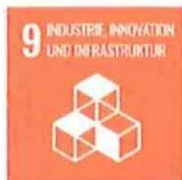
Bildung ist mit 32 Jahren nicht abgeschlossen, im Gegenteil. Heute ist ständige Weiterbildung das A und O, um die Employability – also die Arbeitsfähigkeit- zu erhalten. So gibt es immer mehr junge Männer und Frauen jenseits der 30, die eine Zusatzausbildung, welche sich zum Teil über mehrere Jahre zieht, in Angriff nehmen. Gleichzeitig ist dieses Alter die Zeit der Familiengründung, welche mit hohen Kosten verbunden sein kann. Ein Ausrichten von Stipendien nur bis zum 32. Lebensjahr ist kontraproduktiv und kann junge Menschen davon

abhalten, sich fachlich weiterzubilden. Und das können wir uns angesichts des herrschenden Fachkräftemangels und der dynamischen Veränderungen der Arbeitswelt nicht leisten.

Die Diskussion im Landtag zur Interpellationsbeantwortung betreffend „Die berufliche Weiterbildung zur Sicherung von inländischen Arbeits- und Fachkräften (Nr. 117/2023) im Dezember letzten Jahres hat die Relevanz des Themas aufgezeigt. Die Regierung sieht Weiterentwicklungspotential im Bereich der Ausbildungsbeihilfen, auch die Stellungnahmen der Abgeordneten gehen in diese Richtung. Bereits im Dezember 2020 gab es eine Vernehmlassung zur Revision des Stipendiengesetzes. Damals ging es jedoch vor allem um Anpassungen im technischen Bereich, nämlich die Integration einer Applikation, welche sich aus verschiedenen Gründen verzögert hat. Das Thema „Aufhebung der Altersbegrenzung“ war gemäss den Aussagen der Regierung damals kein Thema. Wie sich die Revision des Stipendiengesetzes weiter entwickeln wird und was sie alles umfassen wird, ist zumindest heute noch nicht klar. Die Diskussion im Landtag hat aufgezeigt, dass Handlungsbedarf über rein technische Anpassungen hinaus besteht und es eventuell zu einer weiteren Vernehmlassung kommen könnte.

Aus Gründen der Chancengerechtigkeit und der Arbeitsfähigkeit sowie mit Blick auf die negative Entwicklung der staatlichen Ausbildungsbeihilfen erachten die Initianten eine zeitnahe Umsetzung dieser Initiative als wichtig und danken für die Unterstützung.

Zur Erreichung der SDG-Ziele



Vaduz, 16. September 2024


Manuela Haldner-Schierscher


Patrick Risch


Georg Kaufmann

Legistisch geprüfte Initiativvorlage
(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Stipendiengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), LGBL 2004 Nr. 262, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 2

2) Die Ausbildungsbeihilfe wird zum Teil als Darlehen und zum Teil als Stipendium ausgerichtet. Das Verhältnis von Stipendium und Darlehen richtet sich in Abhängigkeit von der Summe der Eigenleistungen nach der Tabelle im Anhang. Vorbehalten bleibt Art. 22.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.